

EKS Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte

Gültig ab 1. Januar 2021

Netz- oder Umspannebene		Benutzungsdauer ≤ 2'500 h/a				Benutzungsdauer > 2'500 h/a			
		Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
		Netto Euro/kW/a	Brutto Euro/kW/a	Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh	Netto Euro/kW/a	Brutto Euro/kW/a	Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
1. Netzentgelte									
Anlagen mit Leistungsmessung	Hochspannung	25.00	29.75	3.16	3.76	89.00	105.91	0.58	0.69
	Hochspannung/Mittelspannung	10.17	12.10	4.45	5.30	96.16	114.43	1.05	1.25
	Mittelspannung	11.60	13.80	6.10	7.26	129.00	153.51	1.40	1.67
	Mittelspannung/Niederspannung	12.64	15.04	6.90	8.21	138.06	164.29	1.86	2.21
	Niederspannung	14.00	16.66	7.70	9.16	149.00	177.31	2.30	2.74

Netzentgeltmodernisierungsgesetz

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 sind die Netzbetreiber verpflichtet¹⁾, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen („vermiedene Netzentgelte“) auszuweisen und zu veröffentlichen. Zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte sind ab dem Jahr 2018 jeweils die Preisblätter des Jahres 2016 zugrunde zu legen²⁾. Ab dem Jahr 2018 bleiben die Werte für die Berechnungsgrundlage konstant. Sie sind die Obergrenzen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (§120 Abs. 4 Satz 1). Vermiedene Netzentgelte beziehen sich auf die Netzentgelte für den Strombezug aus dem vorgelagerten Netz, die in den Preisblättern für einen Bezug von mehr als 2'500 Benutzungsstunden gelten. Weist das aktuelle Preisblatt für die jeweilige Netzebene einen niedrigeren Preis aus, so kommt dieser für die Ermittlung und Vergütung der vermiedenen Netzentgelte zur Anwendung.

Bestandsanlagen

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise wie folgt reduziert³⁾:

- ab dem 1. Januar 2018 um ein Drittel;
- ab dem 1. Januar 2019 um zwei Drittel;
- ab dem 1. Januar 2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung. Für Neuanlagen mit sonstiger Erzeugung mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2023 werden ebenfalls keine vermiedenen Netzentgelte vergütet. Bestandsanlagen, deren Anschluss in nachgelagerte Netzebenen umgebaut wird, werden wie Neuanlagen behandelt.

Erlösbergrenze

Sollte die Erlösbergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden diese fiktiven Netzentgelte – soweit dies rechtlich zulässig ist – ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Allgemeine Konditionen

- **Gesetzlich begründete Preisänderungen:** Die Ansätze für Netznutzung und Strom unterliegen behördlicher Überwachung. Gesetzlich begründete Preisänderungen sowie allfällig neue Abgaben und Steuern können jederzeit angepasst und an den Kunden weitergegeben werden.
- **Umsatzsteuer:** Alle Bruttopreise verstehen sich inklusive 19.0% Umsatzsteuer.
- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS. Diese können unter www.eks.ch abgerufen werden. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieses Preisblattes entscheidet die Geschäftsleitung der EKS abschließend.

Das aktuell gültige Preisblatt ersetzt das bisherige Preisblatt.

¹⁾ §120 Abs. 4–6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

²⁾ §120 Abs. 4 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

³⁾ §120 Abs. 3 EnWG i.V.m.

§18 Abs. 5 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)